

Reglement

Wasserversorgung und Kanalisation



Datum Gemeinderatsbeschluss:	17. Dezember 2003
Datum Beschluss Urversammlung:	20. März 2004
Homologation durch den Staatsrat:	10. November 2004
In Kraft seit:	01. Januar 2004

Inhaltsverzeichnis

<u>A) GESETZLICHE GRUNDLAGEN.....</u>	<u>1</u>
GESETZLICHE GRUNDLAGEN AUS DER LEBENSMITTELGESETZGEBUNG.....	1
GESETZLICHE GRUNDLAGEN AUS DER UMWELTSCHUTZGESETZGEBUNG.....	1
GESETZLICHE GRUNDLAGE ZUR FESTLEGUNG VON GEBÜHREN.....	1
<u>B) ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....</u>	<u>2</u>
ART. 1 GRUNDSATZ	2
ART. 2 BETRIEB	2
ART. 3 FESTSETZUNG DER TARIFE	2
ART. 4 RECHNUNGSSTELLUNG.....	2
<u>C) WASSERVERSORGUNG</u>	<u>3</u>
ART. 5 WASSERABGABE	3
ART. 6 VERANTWORTUNG DER GEMEINDE	3
ART. 7 LIEFERUNTERBRUCH.....	3
ART. 8 WASSERMANGEL	3
ART. 9 BERIESELUNG VON WIESEN	4
ART. 10 FEUERWEHR	4
ART. 11 SACHGEMÄSSER GEBRAUCH.....	4
ART. 12 ANSCHLUSS ANS ÖFFENTLICHE GEMEINDENETZ	4
ART. 13 PRIVATINSTALLATIONEN	4
ART. 14 ZULEITUNGEN.....	5
ART. 15 LEERSTEHENDE HÄUSER ODER WOHNUNGEN	5
ART. 16 VERKAUF EINER LIEGENSCHAFT	5
ART. 17 AUFHEBUNG EINES ABONNEMENTS	5
ART. 18 KONTROLLE.....	5
ART. 19 KÜNDIGUNG	5
<u>D) ABWASSERBESEITIGUNG</u>	<u>6</u>
ART. 20 ABLEITUNG UND REINIGUNG VON ABWASSERN	6
ART. 21 ANSCHLUSSPFLICHT	6
ART. 22 KANALISATIONSANSCHLUSS	6
ART. 23 PRIVATE KANALISATIONEN	7
ART. 24 BEWILLIGUNGSVERFAHREN.....	7
ART. 25 ART DER ABWASSER.....	7

<u>E) WASSERUHREN.....</u>	9
ART. 26 ZÄHLERMIETE	9
ART. 27 HAUPTZÄHLER.....	9
ART. 28 ABLESEN DER ZÄHLER	9
ART. 29 UNTERZÄHLER.....	9
ART. 30 ZÄHLERPRÜFUNG	9
ART. 31 VERSAGEN DES ZÄHLERS	9
ART. 32 GEMEINSCHAFTSRECHNUNG.....	9
ART. 33 FINANZIERUNG	10
<u>F) GEBÜHRENORDNUNG WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG</u>	11
ART. 34 FINANZIERUNG	11
ART. 35 ANSCHLUSSGEBÜHREN WASSERVERSORGUNG	11
ART. 36 ANSCHLUSSGEBÜHREN ABWASSER.....	12
ART. 37 BENÜTZUNGSGEBÜHREN WASSERVERSORGUNG, PAUSCHALTARIFE.....	12
ART. 38 BENÜTZUNGSGEBÜHREN ABWASSER	13
ART. 39 BAUWASSERGEBÜHR	14
ART. 40 BENÜTZUNGSGEBÜHREN WASSERVERSORGUNG, WASSERUHREN.....	14
Grundtaxe	14
<u>G) HAFTUNG</u>	15
<u>H) REKURS- UND STRAFBESTIMMUNGEN.....</u>	15
ART. 41 NICHTBEZAHLUNG DER GEBÜHREN	15
ART. 42 ZUWIDERHANDLUNGEN.....	15
ART. 43 BESCHWERDE	15
<u>I) ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....</u>	16
ART. 44 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	16
ART. 45 INKRAFTTRETEN.....	16

A) Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen aus der Lebensmittelgesetzgebung

1. Eingesehen das Bundesgesetz vom 9. Oktober 1992 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG), in Kraft seit dem 1. Juli 1995;
2. Eingesehen die eidgenössische Lebensmittelverordnung vom 1. März 1995 (LMV), in Kraft seit dem 1. Juli 1995;
3. Eingesehen die eidgenössische Verordnung vom 26. Juni 1995 über die hygienisch-mikrobiologischen Anforderungen an Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände, Räume, Einrichtungen und Personal (HYV), in Kraft seit dem 1. Juli 1995;
4. Eingesehen das kantonale Gesetz vom 21. Mai 1996 betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände;
5. Eingesehen die Bestimmungen des Beschlusses vom 8. Januar 1969 betreffend die Trinkwasseranlagen.

Gesetzliche Grundlagen aus der Umweltschutzgesetzgebung

1. Eingesehen das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 sowie die Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998;
2. Eingesehen die Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes vom 9. Februar 1996;
3. Eingesehen das Gesetz vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung;
4. Eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes vom 16. November 1978 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung;
5. Eingesehen die Bestimmungen des Staatsratsbeschlusses vom 2. April 1964 betreffend die Ortssanierung.

Gesetzliche Grundlage zur Festlegung von Gebühren

1. Eingesehen die Bestimmungen des Steuergesetzes vom 10. März 1976.

beschliesst die Urversammlung von St. Niklaus

B) Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

Der Gemeinde obliegt die Versorgung mit Trinkwasser, die Versorgung von Wasser für Feuerlöschzwecke, die Behandlung und Ableitung der Abwässer und die Kontrolle der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen. Diese Aufgaben fallen in die Zuständigkeit des Gemeinderates. Die Aufsicht und Kontrolle werden der Wasserkommission unter der Leitung des Vorstehers des Ressorts Umwelt und Raumordnung übertragen. Der Brunnenmeister und sein Stellvertreter sowie der Gemeindepolizist sind Kraft ihres Amtes Mitglieder dieser Kommission.

Art. 2 Betrieb

Der Betrieb erfolgt auf dem Grundsatz der Selbsttragbarkeit. Die Kosten der Versorgung mit Trinkwasser, die Versorgung von Wasser für Feuerlöschzwecke, die Behandlung und Ableitung der Abwässer, die Kontrolle der öffentlichen Abwasseranlagen, die Abschreibungen, die Investitionen, die Unterhalts- und Betriebskosten (inkl. interne Verrechnungen) sowie die Schaffung eines Erneuerungsfonds werden mit Gebühren gedeckt. Die Kosten der Kontrolle der privaten Abwasseranlagen sowie die der privaten Trinkwasserquellen werden den Eigentümern in Rechnung gestellt.

Die Gebühren werden erhoben als Anschlussgebühren und Benützungsgebühren, wobei bei den Benützungsgebühren unterschieden wird zwischen

- **Pauschaltarifen**
- und*
- **Wasserzählern**

Der Abonnet hat der Gemeinde schriftlich mitzuteilen, ob er die Benützungsgebühren fürs Trinkwasser, pauschal oder gemäss dem effektiven Gebrauch (Wasserzähler) entrichten will. Die Gebühren sind ab Montage der Wasseruhr durch einen San. Installateur geschuldet. Das Montagedatum und die technischen Daten der Wasseruhr müssen vom Installateur schriftlich gemeldet werden. Bis zu diesem Zeitpunkt gelangen die Pauschaltarife zur Anwendung.

Hat sich der Abonnet für die Entrichtung der Gebühren gemäss dem effektiven Gebrauch (Wasserzähler) entschieden,

- kann er nicht mehr das System der Pauschaltarife wählen
- werden sämtliche Grundgüter und Gebäude des Abonneten mit Wasserzählern versehen

Art. 3 Festsetzung der Tarife

Die Tarife werden durch den Gemeinderat nach dem Grundsatz der Selbsttragbarkeit festgelegt und müssen der Urversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden. Die Gebühren gewähren Kostendeckung, Verhältnismässigkeit und Rechtsgleichheit.

Art. 4 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt einmal jährlich, auf den vom Gemeinderat festgelegten Abrechnungstermin. Die Gemeinde kann im Rahmen des voraussichtlichen Verbrauchs Akontorechnungen stellen. Die Rechnungen sind zahlbar innerhalb 30 Tagen. Gegen die Rechnungsstellung kann innerhalb 30 Tagen, unter Angabe der Beweismittel, beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

C) Wasserversorgung

Art. 5 Wasserabgabe

Die Wasserabgabe erfolgt nach der Leistungsfähigkeit der Anlagen für den Bedarf von Haushaltungen, landwirtschaftlichen, gewerblichen und industriellen Betrieben sowie öffentlichen Bauten und Anlagen zu den Bedingungen dieses Reglements und den jeweils gültigen Tarifpreisen. Das Wasser wird an die Liegenschaftseigentümer abgegeben, die sich im Bereiche des Versorgungsnetzes befinden. Der Liegenschaftseigentümer wird dadurch Abonnent und anerkennt die Bestimmungen des Reglements. Ein Anschlussanspruch gilt aber nur innerhalb der Bauzone, insoweit sich diese im Bereiche des Versorgungsnetzes befindet. In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat ein Anschlussgesuch ausserhalb der Bauzone bewilligen. Für Liegenschaften, die ausser mit Gemeindewasser noch mit eigenem Wasser versorgt werden, gelten die Vorschriften dieses Reglements in gleicher Weise. Die Herstellung irgendwelcher Verbindungen, durch die ein Überströmen von Gemeindewasser in das Privatwasser oder umgekehrt erfolgen könnte, ist untersagt.

Art. 6 Verantwortung der Gemeinde

Die Gemeinde liefert das Trinkwasser in der Regel in vollem Umfange. Sie übernimmt indessen für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung, Härte, Druck und Temperatur des Wassers keine Verpflichtung. Die geeigneten Sicherungen für empfindliche Installationen oder Apparate sind seitens der Abnehmer selber zu besorgen. Die Besitzer von industriellen Anlagen, deren Verbrauch sehr gross ist, können angehalten werden, das notwendige Wasser selbst zu besorgen, ausgenommen das zu persönlichen Trink- und Waschwzwecken notwendige Wasser.

Art. 7 Lieferunterbruch

Die Gemeinde publiziert jede Wasserabstellung, die durch Installations- oder Unterhaltsarbeiten notwendig wird, u.a. wenn (Aufzählung ist nicht abschliessend):

- a) trotz erfolgter Mahnung die Rechnungen nicht bezahlt werden;
- b) die Bestimmungen dieses Reglements nicht eingehalten werden;
- c) rechtswidrig Wasser bezogen wird;
- d) den Beauftragten der Gemeinde der Zutritt verweigert oder verunmöglicht wird;
- e) eigenmächtige Eingriffe und Änderungen an den Einrichtungen und Apparaturen vorgenommen werden;
- f) durch Anlagen eines Wasserbezügers nachteilige Auswirkungen auf die übrigen Bezüger oder die Wasserversorgung erfolgen.

Allfällige Unterbrechungen des Wasserzuflusses, ungenügende Deckung des Bedarfs oder andere vorübergehende Mängel in der Wasserversorgung verpflichtet die Gemeinde weder zu Schadenersatz noch zur Herabsetzung des Tarifs.

Art. 8 Wassermangel

Der Gemeinderat ist berechtigt, in Notzeiten oder wo der Verbrauch den gewöhnlichen Hausbedarf übersteigt, alle ihm nötig erscheinenden Massnahmen zu ergreifen, um jeder Verschwendung vorzubeugen. Der Gemeinderat kann dazu in einzelnen Weilern oder Quartieren die Montage von Wasserzählern anordnen. Bei akutem Wassermangel oder Wasserknappheit kann er die Berieselung der Gärten und Rasenflächen mit Trinkwasser in Weilern, Quartieren oder Sektoren verbieten sowie den Trinkwasserverbrauch im allgemeinen einschränken.

Art. 9 Berieselung von Wiesen

Die Berieselung von Wiesen mit Trinkwasser kann, wenn es zu Wassermangel oder Wasserknappheit kommt, zeitweise oder ganz verboten werden.

Art. 10 Feuerwehr

Bei Feueralarm stehen dem Feuerwehrdienst die Installationen der öffentlichen und privaten Hydranten zur Verfügung. Die Hydranten dürfen in der Regel nur zu Feuerlösch- oder Übungszwecken dienen. Für einen vorübergehenden Ausnahmefall ist eine schriftliche Bewilligung bei der Gemeindeverwaltung einzuholen.

Art. 11 Sachgemässer Gebrauch

Jeder Abonnent ist verpflichtet, von der Wasserversorgung nur sachgemässen Gebrauch zu machen. Für Gebrauchszwecke, die weder im Reglement noch im Tarif aufgeführt sind, ist der Gemeinderat zuständig. Bei der Wasserbenützung soll jeder Missbrauch verhindert werden. Der Gemeinderat ist befugt, bei irgendwelchen Missbräuchen die Wasserabgabe zu reduzieren oder zu unterbinden. Dies auf Kosten des Eigentümers.

Art. 12 Anschluss ans öffentliche Gemeinenetz

Für einen Anschluss ans Leitungsnetz ist vom Liegenschaftseigentümer bei der Gemeinde ein schriftliches Gesuch einzureichen. Abänderungen und/oder Erweiterungen bereits bestehender Installationen sind ebenfalls bewilligungspflichtig. Das Gesuch ist auch in diesem Fall schriftlich einzureichen. Dem Abonnenten ist es untersagt, Wasser an Drittpersonen abzugeben. Der Gemeinderat entscheidet über die Gesuche und legt die technischen Bedingungen fest.

Die Anbohrung und Zuleitung bis zum Abstellschieber müssen durch einen konzessionierten Installateur ausgeführt werden. Die Installationen und Anschlüsse an das Wassernetz sind nur von einem vom Gemeinderat bestimmten konzessionierten Installateur ausführen zu lassen. Für jeden Anschluss an die Hauptleitung muss ein zugänglicher Abstellschieber nach der gängigen Norm erstellt werden. Die Kosten dieser Anschlussinstallation gehen zu Lasten des Abonnenten. Jeder unbefugte Anschluss, jedes Manipulieren am Gemeinenetz und Schiebern sowie jeder Anschluss vor dem Zähler ist verboten und wird bestraft. Die Zuleitungen zu den Liegenschaften sind bei Eisenrohren mit mindestens 1.20 Meter und bei Kunststoffrohren mit mindestens 1.30 Meter Erdmaterial zu überdecken. Das verwendete Zuleitungsmaterial muss gegenüber dem Betriebsdruck der Hauptleitung den nötigen Widerstand aufweisen.

Art. 13 Privatinstallationen

Die erdverlegte Zuleitung ist aus Gussrohren, verzinkten Röhren mit Kunststoffummantelung, Umhüllung oder Polyäthylenschläuchen herzustellen. Eine Druckprobe mit dem 1.5fachen statischen Wasserdruck, aber mindestens mit 12 bar, unter Kontrolle des Gemeindeverantwortlichen muss vor der Zuschüttung der Leitung durchgeführt werden. Die Erdüberdeckung muss mindestens 1.20 Meter bei Eisenrohren und mindestens 1.30 Meter bei Kunststoffrohren betragen. Im Weiteren sind die technischen Vorschriften für Wasser und Abwasser des schweizerischen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern (SVGW) massgebend. Werden Installationsmängel festgestellt, so wird dem Abonnenten eine Frist gewährt, um diese zu beheben. Wird die Behebung der Mängel verweigert, ist der Gemeinderat berechtigt, die Wasserlieferung zu unterbinden.

Art. 14 Zuleitungen

Die Gemeinde dehnt ihr Hauptleitungsnetz je nach Bedürfnis und wirtschaftlicher Tragbarkeit aus. Ab dem Hauptleitungsnetz übernimmt der Abonnent die entsprechenden Kosten für die Zuleitungen. Die Aufrechterhaltung der entsprechenden Durchleitungsrechte ist Sache des Abonnenten.

Art. 15 Leerstehende Häuser oder Wohnungen

In leerstehenden Häusern oder Wohnungen muss das Leitungsnetz entleert und der Wasseranschluss kann verzapft werden. Die Verzapfung muss unmittelbar an der Hauptleitung erfolgen. Die Meldung hierfür hat ein vom Gemeinderat bestimmter konzessionierter Installateur schriftlich vorzunehmen. Wo die schriftliche Bestätigung des Installateurs nicht vorliegt, wird die Gebührenrechnung nicht abgeändert. Ab Datum der ordnungsmässigen Verzapfung sind weder Wasser- noch ARA-Gebühren geschuldet.

Art. 16 Verkauf einer Liegenschaft

Der Abonnent hat die Pflicht, beim Verkauf seiner Liegenschaft die Gemeindeverwaltung davon in Kenntnis zu setzen. Im Unterlassungsfall schuldet er den Wasserzins bis zur Abmeldung.

Art. 17 Aufhebung eines Abonnements

Die Gemeinde ist bei Aufhebung eines Abonnements berechtigt, die Leitung des Eigentümers auf dessen Kosten von der Hauptleitung abzuhängen.

Art. 18 Kontrolle

Die Hausinstallationen inklusive private Zuleitungen sind dauernd in gutem Zustand zu halten. Die Gemeinde hat das Recht, die Hausinstallationen jederzeit kontrollieren zu lassen. Der mit dieser Kontrolle Beauftragte hat Zutritt zu allen Räumlichkeiten der Liegenschaft. Werden Installationsmängel festgestellt, so wird dem Abonnenten eine Frist gewährt, um diese zu beheben. Wird die Behebung der Mängel verweigert, oder nicht innert nützlicher Frist behoben, ist der Gemeinderat befugt, die Wasserleitung zu unterbinden.

Die Abonnenten sind verpflichtet, der Gemeinde sämtliche Auskünfte zu erteilen und den Zutritt zu allen Räumlichkeiten der Liegenschaft zu gewähren, welche für die Erhebung der Gebühren notwendig sind.

Art. 19 Kündigung

Eine Kündigung des Abonnenten hat schriftlich und wenigstens drei Monate vor Ende des Jahres zu erfolgen. In Ermangelung einer solchen Kündigung gilt das Abonnement jeweils als für ein Jahr erneuert. Dieselbe Frist ist auch für eine nur teilweise Kündigung einzuhalten. Bei Aufhebung des Abonnements ist die Gemeinde berechtigt, die Leitung des Eigentümers auf seine Kosten von der öffentlichen Leitung zu trennen oder trennen zu lassen.

D) Abwasserbeseitigung

Art. 20 Ableitung und Reinigung von Abwassern

Die Gemeinde erstellt und unterhält die zur Ableitung und Reinigung von Abwassern aus öffentlichen und privaten Grundstücken notwendigen Abwasseranlagen. Die erforderlichen Kanalisationsleitungen werden je nach Bedürfnis aufgrund eines generellen Kanalisationsprojektes (GKP) bzw. Entwässerungsprojektes (GEP) und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde so gebaut, dass die Abwasser in einer Sammelkläranlage gereinigt werden können. Die Aufsicht über die Projektierung und den Bau obliegt dem Gemeinderat. Für den Betrieb und Unterhalt der kommunalen und privaten Abwasseranlagen ist die Gemeindeverwaltung zuständig. Die Abwasseranlagen bezwecken die Sammlung, unschädliche Ableitung und Reinigung der Abwasser und Fäkalstoffe aus Häusern und Grundstücken. Sie umfassen:

- das öffentliche Abwasserkanalisationsnetz
- die privaten Kanalisationen und Anschlüsse
- die öffentliche Abwasserreinigungsanlage (ARA)
- die privaten Anlagen und Einrichtungen zur Vorbehandlung und Reinigung der Abwässer
- die Anlagen zur Beseitigung der Rückstände

Art. 21 Anschlusspflicht

Im Bereich der Gemeindekanalisation sind alle überbauten Grundstücke durch Leitungen anzuschliessen. Der Gemeinderat legt für den privaten Anschluss Termine fest.

Von der Anschlusspflicht können auf Zusehen hin diejenigen Grundstücke ausgenommen werden, bei denen die Beseitigung der Abwasser schon auf eine andere technisch, hygienisch und rechtlich einwandfreie Art erfolgt.

Insbesondere kann der Anschluss von landwirtschaftlichen Wohngebäuden unterbleiben, wenn die Abwasser in ausreichend grossen, allseitig geschlossenen, wasserdichten Jauchegruben ohne Überlauf gespeichert und periodisch landwirtschaftlich verwendet werden.

Art. 22 Kanalisationsanschluss

Das Abwasser ist der öffentlichen Kanalisation unterirdisch in geschlossenen, möglichst gradlinig angelegten, dichten Leitungen zuzuführen. Sämtliche sanitäre Apparate sind mit Geruchsverschlüssen an die Kanalisation anzuschliessen. Beim Übergang von den Fall- zu den Grundleitungen sind luftdichtverschliessbare Kontrollschächte einzubauen. Alle Entwässerungsanlagen müssen jederzeit zur Kontrolle, Reinigung und Spülung gut zugänglich sein.

Das Durchleitungsrecht ist für öffentliche und private Kanalisationen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen von Artikel 691 und 693 des ZGB zu gewähren. Die Entschädigung richtet sich im Streitfall nach den Bestimmungen des Expropriationsgesetzes.

- Die Grundeigentümer haben die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Reinigung der Anschlussleitungen bis zur öffentlichen Kanalisation zu tragen.
- Die Gemeinde kann sich am Bau dieser Anlage beteiligen und gegebenenfalls eine grössere Dimensionierung der Leitungen verlangen. Die Mehrkosten werden von der Gemeinde getragen.

- Die Gemeinde ist berechtigt, die Abtretung privater Kanalisationen im Interesse des öffentlichen Wohles zu verlangen.

Alle Kanalisationsarbeiten werden vom Gemeinderat beaufsichtigt. Die Leitungen dürfen erst zugedeckt werden, nachdem sie vom Gemeinderat oder einem von ihm bestimmten Organ geprüft worden sind. Werden beanstandete Arbeiten nicht innerhalb der angesetzten Frist vorschriftsmässig ausgeführt, so lässt der Gemeinderat die Arbeiten auf Kosten des Verpflichteten durch Dritte ausführen.

Art. 23 Private Kanalisationen

Private Kanalisationsleitungen sind jene Leitungen, die von einem privaten Grundstück zur nächsten öffentlichen Kanalisation führen. Sie bedürfen der Bewilligung durch den Gemeinderat und sind nach dessen Vorschriften durch den Eigentümer zu erstellen, zu unterhalten und zu reinigen. Erfüllt der Eigentümer diese Pflicht trotz schriftlicher Mahnung innert der vom Gemeinderat angesetzten Frist nicht, so lässt der Gemeinderat auf Kosten des Eigentümers die nötigen Arbeiten ausführen. Die Eigentümer privater Anschlussleitungen können, gemäss den Bestimmungen des Artikels 691 ZGB, verpflichtet werden, anderen Grundeigentümern die Benützung der Leitungen gegen angemessene Entschädigung zu gestatten. Der Durchgang der Privatkanalisation kann als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen werden. Die Gemeinde ist berechtigt, die Abtretung privater Kanalisationen im Interesse des öffentlichen Wohles gegen Entschädigung zu verlangen. Die Gemeinde übernimmt gegen Entschädigung nur Leitungen, die den technischen Anforderungen entsprechen. Die Kosten irgendwelcher Anpassungsarbeiten und sämtliche Mehrkosten, die der Gemeinde mit Rücksicht auf solche Privatkanalisationen entstehen, sind von den Eigentümern selber zu tragen. Bei Privatleitungen, die von mehreren Grundeigentümern benützt werden, sind unter dem Vorbehalt anderer privater Abmachungen die Erstellungs-, Unterhalts- und Reinigungskosten gemeinsam zu tragen. Wird im Bereich einer privaten Kanalisation eine öffentliche Leitung erstellt, so ist der Grundeigentümer verpflichtet, das Gebäude an diese Leitung anzuschliessen. Die Kosten gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

Art. 24 Bewilligungsverfahren

Für die Erstellung oder die Abänderung einer Grundstückentwässerungsanlage ist rechtzeitig die Bewilligung des Gemeinderates einzuholen. Dem schriftlichen Gesuch sind neben Angaben über Art, Menge und Herkunft der anzuschliessenden Abwasser vom Gesuchsteller und Projektverfasser unterzeichnete Pläne im Doppel beizulegen und zwar:

- Situationsplan
- Kanalisationsplan mit Angaben über Material, Dimensionierung, Gefälle und Höhendifferenz

Die Gemeinde erstellt einen Übersichtsplan mit sämtlichen Abwasserreinigungsanlagen; dieser wird ständig nachgeprüft.

Art. 25 Art der Abwasser

Unter Abwasser versteht man alle gebrauchten oder ungebrauchten Wasser und Flüssigkeiten, die aus einem Grundstück und den darauf erstellten Bauten, aus Wohnstätten, industriellen, gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieben oder anderswoher abfliessen.

In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die die Abwasseranlagen schädigen, deren Betrieb beeinträchtigen oder das Leben im Vorflutergewässer gefährden.

Giftige, infektiöse, feuer- und explosionsgefährliche und radioaktive Stoffe, Jauche und Abflüsse aus Futtersilos, Stoffe mit starkem Säure-, Alkali- oder Salzgehalt, Benzin, Abwasser mit Öl-, Fett- oder Tierablagerungen, feste Gegenstände wie Kehricht, Asche, Küchen- und Metzgereiabfälle sind verboten.

Abwasser, die ungeeignet sind für die Einleitung in die Kanalisation, müssen zuerst unschädlich gemacht werden (Entgiftung, Entölung, Neutralisation usw.)

Nicht verunreinigte Abwasser (Kühlwasser, Brunnenwasser, Wässerwasser, Sickerwasser, Drainagewasser, Dachwasser usw.) sind nach Möglichkeit von den Schmutzwasserkanälen fernzuhalten.

E) Wasseruhren

Art. 26 Zählermiete

Die Zählermiete deckt die Anschaffungskosten der Wasserzähler und wird jährlich eingezogen. Die Installationskosten der Wasseruhren gehen zulasten des Abonnenten.

Art. 27 Hauptzähler

Bezügern von Wasser über Wasserzähler wird dieser durch die Gemeinde ausgeliehen. Ein- und Ausbau der Zähler gehen zu Lasten des Abonnenten. Die Wasserzähler bleiben Eigentum der Gemeinde. Der Standort des Zählers in der Liegenschaft muss so gewählt sein, dass dessen Kontrolle sowie der Ein- und Ausbau jederzeit gewährleistet ist. Beidseitig des Zählers muss ein Absperrorgan montiert werden. Der Zählerstandort muss frostsicher sein. Die Instandhaltungskosten der Zähler sowie die periodischen Prüfungen gehen zu Lasten der Gemeinde. Für Schäden, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, haftet der Abonnent.

Art. 28 Ablesen der Zähler

Die Abonnenten haben der Gemeinde jährlich entweder den Zählerstand auf einem vorgedruckten Formular, welches von der Gemeinde zugestellt wird, zu melden oder die Gemeindeverwaltung liest die Zähler selber ab. Die Gemeindeverwaltung kann aber jederzeit Gebrauchskontrollen anordnen.

Art. 29 Unterzähler

Nimmt ein Abonnent die Verteilung nicht an, so kann er auf eigene Rechnung einen separaten Zähler einbauen lassen. Die Aufteilung, Bezahlung und Ablesung des Unterzählers jedoch, ist in jedem Falle Sache der Eigentümergemeinschaft. Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, zu Kontrollzwecken jederzeit auch diese Zähler abzulesen.

Art. 30 Zählerprüfung

Der Abonnent kann die Nachprüfung des Zählers verlangen. Ergibt die Prüfung eine Abweichung von mehr als +/- 5%, so übernimmt die Gemeinde die Kosten des Zählerwechsels, andernfalls gehen die Kosten der Prüfung und Auswechseln des Zählers zu Lasten des Abonnenten.

Art. 31 Versagen des Zählers

Wenn infolge Versagen des Wasserzählers der tatsächliche Wasserverbrauch nicht festgestellt werden kann, so wird die Rechnung auf Grund des mutmasslichen Verbrauches aufgestellt. Dabei ist der Verbrauch der vorherigen oder darauffolgenden Bezugsperiode als Grundlage zu nehmen.

Art. 32 Gemeinschaftsrechnung

Befindet sich eine Liegenschaft im Besitze von mehreren Abonnenten, kann die Wasserabgabe über einen einzigen Wasserzähler erfolgen. Die notwendige Verteilung der Bezugsmiete und eventuelle anderen Kosten haben in diesem Falle die Abonnenten unter sich auszumachen und der Gemeindeverwaltung schriftlich zu hinterlegen, wie ebenfalls alle Änderungen in diesem Reglement. Für die Bezahlung bleiben die Stockwerkeigentümer solidarisch der Gemeinde verpflichtet.

Art. 33 Finanzierung

Bei Abonnenten, welche sich für Wasseruhren entschieden haben, werden folgende Gebühren erhoben:

- eine jährliche Grundtaxe;
- eine Verbrauchertaxe nach m³, laut Ablesung auf dem eingebauten Wasserzähler der entsprechenden Liegenschaft;
- eine jährliche Zählermiete, entsprechend den Anschaffungskosten der Wasseruhr.
- einer Mindestgebühr

F) Gebührenordnung Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

Art. 34 Finanzierung

Die Wasserversorgung und das Abwasserwesen der Gemeinde werden wie folgt finanziert:

- a) durch Beiträge der Grundeigentümer als Mehrwertbeiträge infolge Erschliessung von Bauland
- b) durch Anschlussgebühren, d.h. die von Benützern der Wasserversorgung, der Kanalisation und der Abwasseranlagen zu bezahlenden einmaligen Gebühren
- c) durch jährliche wiederkehrende Benützungsgebühren, welche von der Abonnenten der Wasserversorgung, der Kanalisation und der Abwasseranlagen geschuldet werden.
- d) mittels Leistungen des Bundes und des Kantons

Die Einnahmen aus den Gebühren sind zweckgebunden. Das Total der erhobenen Gebühren darf die durchschnittlichen Kosten für die Wasserversorgung und das Abwasserwesen nicht übersteigen. Die Anpassung der Gebühren liegt in der Kompetenz des Gemeinderates.

Art. 35 Anschlussgebühren Wasserversorgung

Die Gebühr für den Anschluss von Neubauten an die Wasserversorgung werden nach der Katasterschätzung des Registerhalters vorgenommen. Die Anschlussgebühren von landwirtschaftlichen Gebäuden, Speichern, Stadeln, Schuppen, Grossgaragen und Einstellhallen werden vom Gemeinderat von Fall zu Fall festgesetzt. Sie dürfen nicht höher sein, als die ordentlichen Gebühren für Neubauten. Bei Um-, Erweiterungs- und Ersatzbauten, einer bereits angeschlossenen Liegenschaft, sind für den erhöhten Katasterwert einzig die entsprechenden zusätzlichen Anschlussgebühren zu entrichten, d.h. die Differenz zwischen neuem und altem Katasterwert. Für Gebäude oder Gebäudeteile, welche über keinen Wasseranschluss verfügen, entfällt die Gebührenpflicht.

Nach der Bewilligung des Baugesuches wird bei Neu-, Um-, Erweiterungs- und Ersatzbauten eine Anschlussgebühr in Rechnung gestellt von:

- Fr. 200.00 Grundtaxe für Wohneinheiten
- Fr. 100.00 Grundtaxe für Stall, Garagen, etc.
- Fr. 500.00 Grundtaxe für Restaurants/Hotels

und

- 1,5 Promille der Katasterschätzung

Die Grundtaxen werden jährlich dem Indexstand der Konsumentenpreise angepasst. Ausgangsbasis ist der Index vom 1. Januar 2003.

Art. 36 Anschlussgebühren Abwasser

Die Gemeinde St. Niklaus erhebt zur Finanzierung der Abwasserbeseitigungsanlagen folgende Gebühren:

- Anschlussgebühren: Beim Anschluss an das öffentliche Kanalisationsnetz wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben. Die einmalige Kanalisations- und ARA-Gebühr wird fällig auf den Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses und dient zur Finanzierung der Infrastrukturkosten.

Die Gebühr für den Anschluss von Neubauten an die Kanalisation und die ARA werden nach dem Rauminhalt berechnet. Die Berechnung des Rauminhaltes erfolgt gemäss der SIA-Norm 116. Der Kubikmeterpreis wird vom Gemeinderat festgelegt. Die Anschlussgebühren von landwirtschaftlichen Gebäuden, Speichern, Stadeln, Schuppen, Grossgaragen und Einstellhallen werden vom Gemeinderat von Fall zu Fall festgesetzt. Sie dürfen nicht höher sein, als die ordentlichen Gebühren für Neubauten. Bei Um-, Erweiterungs- und Ersatzbauten einer bereits angeschlossenen Liegenschaft, sind für den erhöhten Rauminhalt einzig die entsprechenden zusätzlichen Anschlussgebühren zu entrichten, d.h. die Differenz zwischen neuem und altem Rauminhalt. Für Gebäude oder Gebäudeteile, welche über keinen Wasseranschluss verfügen, entfällt die Gebührenpflicht.

Die einmalige Anschlussgebühr wird aufgrund des Gebäudevolumens errechnet. Sie wird abgestuft je nach Distanz zwischen Gebäudegrundriss und Anschlussstelle an die Gemeindekanalisation (kürzester Abstand) und beträgt:

- | | |
|--------------------------------------|---|
| - Distanz von 0.00 bis 25.00 Meter | Fr. 4.20 pro m ³ Rauminhalt nach SIA 116 |
| - Distanz von 25.01 bis 50.00 Meter | Fr. 3.40 pro m ³ Rauminhalt nach SIA 116 |
| - Distanz von 50.01 bis 100.00 Meter | Fr. 2.70 pro m ³ Rauminhalt nach SIA 116 |
| - Distanz von über 100.00 Meter | Fr. 2.10 pro m ³ Rauminhalt nach SIA 116 |

Für industrielle und gewerbliche Betriebe ohne Gaststätten und Hotels ausserhalb von Wohnbauten wird die Anschlussgebühr aufgrund der Anzahl Arbeitsplätze ermittelt und zwar folgendermassen:

- Fr. 200.00 je Arbeitsplatz

Bei Anschlüssen, die nach dem 1. Januar 2004 erfolgen, wird eine jährliche Indexierung der Gebühren nach dem Landesindex der Konsumentenpreise vorgenommen; massgebend für die Höhe der jeweiligen Anschlussgebühren ist der Index vom 1. Januar des laufenden Jahres.

Art. 37 Benützungsgebühren Wasserversorgung, Pauschaltarife

Alle Abonnenten müssen eine jährliche Benützungsgebühr entrichten. Für Objekte, die über einen Wasserzähler verfügen, wird nebst einer Grundtaxe pro Wohneinheit sowie der Zählermiete pro m³ bezogenes Wasser eine Verbrauchsgebühr eingezogen (s. Art. 40).

Es wird wie folgt eine jährliche Pauschale in Rechnung gestellt:

- 39.60 für jede Küche
- 20.40 für jeden Geschirrspüler
- 27.60 für jede WC-Schüssel
- 27.60 für jede Dusche
- 27.60 für jedes Bad

- 27.60 für jedes Fussbad
- 14.40 für jedes Lavabo
- 28.80 für jedes Doppellavabo
- 27.60 für jedes Pissoir
- 20.40 für jede Waschmaschine
- 20.40 Waschgebühr pro Haushalt
- 31.20 für jeden Stall-, Garten- und Wiesenhahn, Hahn vor dem Haus
- 64.80 für jeden offenen Brunnen
- 64.80 für jeden Stallbrunnen
- 0.065 je m² Garten
- 12.00 für jedes Selbsttränkebecken

Für jede weitere nicht ganzjährig bewohnte Wohneinheit werden die Pauschaltarife halbiert.

Für Betriebe mit grösserem Wassergebrauch wie Industrien, Hotels, Restaurants, Garage, Coiffeursalons, Bauunternehmungen, etc. werden vom Gemeinderat angemessene Jahrespauschalen festgelegt (siehe Zusammenstellung Gebühren-Pauschale Gewerbe für Wasser/ARA/Sockelgebühr).

Der Gemeinderat ist befugt, die Verbrauchsgebühr um maximal 25 Prozent zu senken oder zu erhöhen, falls es die Selbsttragbarkeit der Anlage erfordert.

Die Jahrespauschalen werden jährlich dem Indexstand der Konsumentenpreise angepasst. Ausgangsbasis ist der Index vom 1. Januar 2003. Der Index wird erstmals auf den 1. Januar 2004 angepasst.

Art. 38 Benützungsgebühren Abwasser

Die jährlich wiederkehrenden Benützungsgebühren werden nach folgenden Pauschaltarifen und nach Wohneinheit in Rechnung gestellt:

- Villa, Ferienchalet mit 1 Wohneinheit	Fr. 340.00
- 4- und Mehrzimmerwohnung	Fr. 320.00
- 2- und Dreizimmerwohnung	Fr. 290.00
- Studio	Fr. 220.00
-	

Für jede weitere nicht ganzjährig bewohnte Wohneinheit werden die Pauschaltarife halbiert. Als Studio gilt ein Wohn-, Ess- und Schlafräum (Einzelraumwohnung) mit Küche, Sanitäranlagen und Eingangspartie.

Für Betriebe wie Industrien, Hotels, Restaurants, Garage, Coiffeursalons, Bauunternehmungen, etc. werden vom Gemeinderat angemessene Jahrespauschalen festgelegt.

Die Jahrespauschalen werden jährlich dem Indexstand der Konsumentenpreise angepasst. Ausgangsbasis ist der Index vom 1. Januar 2003. Der Index wird erstmals auf den 1. Januar 2004 angepasst.

Die oben aufgeführten Tarife gelten auch für Umbauten von landwirtschaftlichen oder anders genutzten Gebäuden in Wohnbauten sowie für das Erstellen von zusätzlichen Wohnungen oder Studios in bestehenden Wohngebäuden.

Art. 39 Bauwassergebühr

Benötigtes Wasser für die Erstellung einer Baute wird mit einem Pauschaltarif wie folgt in Rechnung gestellt:

- 40.00 Franken je 100 m³ des Rauminhaltes nach SIA 116

Art. 40 Benützungsgebühren Wasserversorgung, Wasseruhren

Bei Abonnenten, welche sich für Wasseruhren entschieden haben, werden folgende Gebühren fürs Trinkwasser erhoben:

Wohneinheit	pro Wohneinheit	für jede weitere Wohneinheit
Grundtaxe EFH, Villa, Ferienchalet mit 1 Wohneinheit	Fr. 100.00	Fr. 50.00
Grundtaxe ab 4- und Mehrzimmerwohnung	Fr. 80.00	Fr. 40.00
Grundtaxe 2- bis 3- ½-Zimmerwohnung	Fr. 60.00	Fr. 30.00
Grundtaxe Studio	Fr. 50.00	Fr. 25.00
Zählermiete	Fr. 40.00	Fr. 40.00
Verbrauchsgebühr pro m ³	Fr. 0.80	Fr. 0.80
Mindestgebühr	Grundtaxe plus Zählermiete x 1.2	Grundtaxe plus Zählermiete x 1.2

Die Taxen werden jährlich dem Indexstand der Konsumentenpreise angepasst. Ausgangsbasis ist der Index vom 1. Januar 2003.

G) Haftung

Der Liegenschaftseigentümer haftet der Gemeinde für jeden Schaden und Nachteil, der wegen fehlerhafter Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaften Betrieb und Unterhalt an der Wasserversorgung und Kanalisationsleitungen verursacht wird.

H) Rekurs- und Strafbestimmungen

Art. 41 Nichtbezahlung der Gebühren

Werden die rechtskräftig geschuldeten Gebühren 30 Tage nach Rechnungsstellung nicht entrichtet, wird der Abonnent gemahnt. Die Mahnspesen wie auch der Verzugszins werden dem Abonnenten in Rechnung gestellt. Dem Abonnenten kann die Wasserzufuhr abgestellt werden. Die rechtliche Zwangsvollstreckung bleibt vorbehalten.

Art. 42 Zuwiderhandlungen

Wird den Bestimmungen des Reglements zuwider gehandelt oder nachweislich Wasser verschwendet, ist der Gemeinderat berechtigt, Bussen bis zu Fr. 10'000.00 zu verhängen. Dies unter Vorbehalt derjenigen Fälle, die in eidgenössischen oder kantonalen Gesetzen mit einer höheren Strafe belegt sind. Konzessionierten Installateuren kann bei grober Verletzung dieses Reglements vom Gemeinderat die Konzession entzogen werden. Unabhängig von der Strafverfolgung kann der Gemeinderat die Nachbezahlung hinterzogener Beiträge und Gebühren verlangen und die Beseitigung oder Abänderung der Anlagen anordnen, die den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen. Im Falle der Nichtbefolgung ist der Gemeinderat berechtigt, die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Pflichtigen ausführen zu lassen.

Art. 43 Beschwerde

Differenzen in der Auslegung dieses Reglements werden vom Gemeinderat entschieden. Gegen Beschlüsse und Entscheide des Gemeinderates, die dieser gestützt auf das vorliegende Reglement fällt, kann innert 30 Tagen an den Staatsrat Beschwerde erhoben werden. Massgebend ist das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG).

I) Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 44 Übergangsbestimmungen

Das vorliegende Reglement ersetzt alle vorhergehenden Reglemente und Bestimmungen, insbesondere das Kanalisationsreglement (Gemeinderat vom 28.1.2003, Urversammlung vom 22.3.2003, Staatsrat vom 28.05.2003, in Kraft seit 1.1.2003) und das Reglement der Wasserversorgung (Gemeinderat vom 28.1.2003, Urversammlung vom 23.3.2003, Staatsrat vom 28.05.2003, in Kraft seit 1.1.2003)..

Art. 45 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wird der Urversammlung unterbreitet und tritt nach seiner Genehmigung durch den Staatsrat rückwirkend auf den 1.1.2004 in Kraft.

Durch den Gemeinderat genehmigt an seiner Sitzung vom 17. Dezember 2003

Durch die Urversammlung der Gemeinde St. Niklaus genehmigt am 20. März 2004

Durch den Staatsrat des Kantons Wallis an seiner Sitzung genehmigt am 10. November 2004.

Der Präsident:
Imboden Roger

Der Schreiber:
Fux Valentin